

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 5 (B 5)
zwischen Tönning und Husum,
3. Bauabschnitt (3. BA) zwischen Reimersbude und Platenhörn,
Abschnitt 0530 Station 1,783 bis Abschnitt 0540 Station 2,820
(Baukilometer 0+093,000 bis Baukilometer 3+109,445)
auf dem Gebiet der Gemeinden
Witzwort sowie Südermarsch (Amt Nordsee-Treene) und
Oldenswort (Amt Eiderstedt) im Kreis Nordfriesland
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Auslegung der Planunterlagen

I.

1. Gesetzliche Grundlagen, Antragsteller und Zweck der Planfeststellung:

Die Vorhabenträgerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 12. April 2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der aktuellen Fassung vom 22.12.2023 in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (alte Fassung – a.F.) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (a.F.).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie durch den Plan Betroffenen rechtgestaltend zu regeln.

2. Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- 3-streifiger Ausbau der vorhandenen zweistreifigen B 5 auf einer Gesamtlänge von circa 3 km
- Verschwenkung der Trassenachse um bis zu circa 13 m in östliche Richtung zwischen circa Bau-km 0+900 und circa Bau-km 1+300
- Widmung der neuen B 5 zur Kraftfahrstraße nach § 18 Straßenverkehrsordnung
- Rückbau von Zufahrten und plangleichen Knotenpunkten im Zuge der B 5
- Errichtung einer neuen Überführung für die Gemeindestraße Dingsbülldeich über die B 5
- Bau von zwei Nothaltebuchten
- Anpassung der Ein- und Ausfädelungstreifen des Kreuzungspunktes B5/B202
- Neubau von Wirtschaftswegen westlich und östlich der B 5 sowie der querenden Wirtschaftswege mit bauzeitlichen Provisorien
- Neubau einer Rastanlage westlich der B 5 bei Ingwershörn in Fahrtrichtung Süden
- Neubau einer unbewirtschafteten Park- und WC-Anlage (PWC) auf der Ostseite der B 5 bei Ingwershörn in Fahrtrichtung Norden

- Rückbau des Radwegtunnels und des Trogbauwerkes bei Bütteleck
- Herstellung einer Lärmschutzwand im Bereich Büttel westlich der B 5
- Herstellung von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Nahbereich der Trasse sowie Ausgleichsflächen fern der Trasse in den Gemeindegebieten Südermarsch und Oldenswort
- Inanspruchnahme eines anerkannten Ökokontos in der Gemeinde Tackesdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, welches vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), durchgeführt.

Ausgelegt werden neben den sonstigen Planunterlagen auch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Absatz 3 UVPG (a.F.). Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- UL 01: Erläuterungsbericht mit integrierter allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung nach § 6 UVPG a.F. (AVZ)
- UL 17: Immissionstechnische Untersuchungen
- UL 18: Wassertechnische Untersuchungen
- UL 18.4: Fachbeitrag zum Wasserrecht, Grundlagenteil / Teil 1
- UL 18.5: Fachbeitrag zum Wasserrecht, abschnittsbezogener Teil / Teil 2
- UL 19.1: Umweltverträglichkeitsstudie
- UL 19.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- UL 19.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- UL 19.4: FFH-Verträglichkeit
- UL 19.5: Umweltfachliche Sonderuntersuchungen

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Absatz 3 UVPG (a.F.) notwendigen Angaben.

II.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, (als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

- 1) Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) kann in der Zeit **vom Montag, 20.01.2025 bis einschließlich Mittwoch, 19.02.2025** digital im Internet über folgenden Direktlink
<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/b5-ba3-reimersbude-platenhoern>

eingesehen werden.

Die zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG wird in diesem Verfahren über ein **Computerterminal** in der

Stadtverwaltung der Stadt Husum, Rathaus, Zingel 10, 25813 Husum gewährleistet. **Die Einsichtnahme** erfolgt nur in Folge einer **vorherigen Terminabsprache** bei Frau Schulz unter der Telefonnummer 04841-666-6002 oder per Mail an kerstin.schulz@husum.de oder bei Frau Andersen unter der Telefonnummer 04841-666-6105 oder per Mail an birte.andersen@husum.de. Bitte melden Sie sich in Raum 303 (3. OG) des Husumer Rathauses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen ihre Schlüsselnummer durch das Amt für Planfeststellung Verkehr mitgeteilt werden. Dies ist ebenfalls am Ort der Einsichtnahme unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes möglich. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich zum 05.03.2025 (Mittwoch)

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum Plan abgeben.

Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - (Anhörungsbehörde) abzugeben. Sie sollen

elektronisch unter der **E-Mail-Adresse** planfeststellung@wimi.landsh.de

abgegeben werden.

Eine schriftliche Übermittlung an die Adresse Hopfenstraße 29, 24103 Kiel ist ebenfalls möglich.

Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen ist ferner durch alle Übermittlungswege, die förmlich die Schriftform ersetzen möglich, wie beispielsweise eine Übermittlung als FAX, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist oder durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene E-Mail. Die hierfür nutzbaren Adressen lauten:

- Zentral-Fax der Anhörungsbehörde 0431/988-620-9999
- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur: planfeststellung@wimi.landsh.de

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen einem Einwender zuzuordnen sein. Sie sollten daher den Vor- und Zunamen und die volle Anschrift enthalten, um die weitere Kommunikation im Verfahren zu

erleichtern.

Die Einwendungen sind an die Anhörungsbehörde zu richten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz - LVwG).

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen der oben genannten Vereinigungen sowie Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a.F. in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a.F., § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

- 3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG a.F. von der Auslegung des Plans.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine **Erörterung** der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17a Absatz 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Erörterung kann auch digital durchgeführt werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen oder Stellungnahmen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 5) Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines

Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung, an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und die Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

- 8) Vom Beginn der Planauslegung an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
- 9) Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
- 10) Da für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - ist
 - und über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1 a UVPG alte Fassung darstellt.
- 11) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 02. Januar 2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr - (Anhörungsbehörde)
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel



Ruth Stercklen